

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital (FFwKS)

Aufgrund von § 21 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG), bekannt gemacht am 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), bekannt gemacht am 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) - jeweils in gültiger Fassung - hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 4. November 2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes und dieser Satzung sind:
 1. Die Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 2. Die Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen dafür sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der ersten Alarmierung und endet entweder mit Beginn eines nachfolgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken des letzten Fahrzeugs in die Feuerwache.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Freital, die diese im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie des § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Freital vom 2. Juni 1994, jeweils in gültiger Fassung, erbringt.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) sowie durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen

Im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 21 Abs. 1 SächsBrandschG wird für folgende Leistungen Kostenersatz verlangt:

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
2. Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
3. Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 in derzeit gültiger Fassung sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 erforderlich werden,
4. Brandsicherheitswachen,

5. Brandverhütungsschauen,
6. Leistungen für Einsätze, die infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen notwendig waren.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen

Alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, sind gebührenpflichtig.

Wenn in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden insbesondere für folgende freiwillige Leistungen Gebühren erhoben:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergeben.

§ 5

Bemessung und Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Grundlage für die Berechnung der Kostenersätze und der Gebühren ist das Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kostenersätze und Gebühren bestimmen sich nach den Sätzen im Kostenverzeichnis, nach Einsatzzeiten sowie nach Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie der in Anspruch genommenen Fahrzeuge. Bei der Inanspruchnahme von Fahrzeugen wird zusätzlich ein Bereitstellungssatz erhoben. Werden Leistungen erbracht, für die im Kostenverzeichnis kein Kosten- bzw. Gebührensatz enthalten ist, bemisst sich der Kostenersatz oder die Gebühr nach den Sätzen einer vergleichbaren und im Kostenverzeichnis aufgeführten Leistung.
- (2) Einsatzstunden werden je angefangene halbe Stunde und Tagessätze werden je angefangenem Kalendertag als voller Tag berechnet, sofern im Kostenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Kosten- und Gebührensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus den
 1. Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausstattungsgegenstände,
 3. Kosten für den Ersatz für Verbrauchsmittel und deren Entsorgung.Bei den Sätzen der Fahrzeuge sind die Kosten für die Geräte, Ausrüstungen und sonstige feuerwehrtechnische Ausstattung mit berücksichtigt. Für die Prüfung, Reinigung und Instandsetzung der eingesetzten Geräte, Ausrüstungen und sonstigen feuerwehrtechnischen Ausstattung wird Kostenersatz nach den Stundensätzen der Personalkosten erhoben. Aufwendungen für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung sind in voller Höhe zu erstatten; dies gilt jedoch nur, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (4) Entstehen durch die Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere nicht in Absatz 3 aufgeführte Kosten, so sind diese in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes zur Erbringung der Leistung zu erstatten. Dies gilt auch für die Kosten von Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung nach Absatz 3 Nr. 3.
- (5) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kosten- und Gebührenschildner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen ist. Hat der Kosten- und Gebührenschildner die Bereitstellung von mehr Personal und Gerät am Einsatzort als tatsächlich erforderlich ist zu vertreten, können auch die Kosten und Gebühren für das nicht erforderliche Personal und Gerät erhoben werden. Der Umfang des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Feuerwehren anderer Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe erhoben, die der Großen Kreisstadt Freital in diesem Zusammenhang in Rechnung gestellt werden.
- (7) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Schuldner des Kostenersatzes für Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist
 1. in den Fällen des § 3 Nr. 1 der Verursacher,
 2. in den Fällen des § 3 Nr. 2 der Fahrzeughalter,
 3. in den Fällen des § 3 Nr. 3 der Betreiber oder Eigentümer der Anlage,
 4. in den Fällen des § 3 Nr. 4 der Veranstalter, der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Gebäudes oder der Fläche
 5. in den Fällen des § 3 Nr. 5 der Eigentümer, der Besitzer oder der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes,
 6. in den Fällen des § 3 Nr. 6 der Verursacher oder Betreiber der automatischen Brandmeldeanlage.
- (2) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen für diese Leistung herangezogen werden kann,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Schulden mehrere einen Kostenersatz bzw. eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Anspruch wird mit Bekanntgabe des Kosten- bzw. Gebührenbescheides an den Zahlungsschuldner fällig, sofern der Bescheid nichts anderes bestimmt.

§ 8

In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital vom 3. November 1994 außer Kraft.

Freital, 9. November 2004

Mättig
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis zu § 5 Abs. 1

lfd. Nr.	Leistung	Kosten-/ Gebührensatz	Bemessungseinheit
1.	Personal	[EUR]	
1.1	Einsatzkräfte	25,20	je Stunde
1.2	Einsatzkräfte bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr, unter Atemschutz, Pressluftatmern oder Chemikalienschutz	27,90	je Stunde
1.3	Einsatzleiter	32,10	je Stunde
1.4	Einsatzleiter bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr, unter Atemschutz, Pressluftatmern oder Chemikalienschutz	34,90	je Stunde
1.5	Brandsicherheitswachen	12,60	je Stunde und Person
1.6	Brandverhütungsschauen	12,60	je Stunde und Person
2.	Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen		
2.1	Löschfahrzeug LF 8/6	67,40	je Stunde
2.2	Bereitstellungssatz	53,70	je Tag
2.3	Drehleiter (DLK 23/12)	166,00	je Stunde
2.4	Bereitstellungssatz	111,60	je Tag
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	10,40	je Stunde
2.6	Bereitstellungssatz	40,90	je Tag
2.7	Tanklöschfahrzeug (TLF 16, 16/12, 16/45 oder 24/50)	67,60	je Stunde
2.8	Bereitstellungssatz	53,70	je Tag
2.9	Kommandowagen (KdoW)	13,30	je Stunde
2.10	Bereitstellungssatz	34,50	je Tag
2.11	Rüstwagen (RW)	78,00	je Stunde
2.12	Bereitstellungssatz	34,50	je Tag
2.13	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W oder W/Z)	78,50	je Stunde
2.14	Bereitstellungssatz	53,30	je Tag
2.15	Wechseladerfahrzeug (SW 30)	102,90	je Stunde
2.16	Bereitstellungssatz	34,50	je Tag
2.17	Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	78,20	je Stunde
2.18	Bereitstellungssatz	34,50	je Tag
2.19	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	169,30	je Stunde
2.20	Bereitstellungssatz	34,50	je Tag
2.21	Löschfahrzeug (LF 16 oder LF 16/12)	23,70	je Stunde
2.22	Bereitstellungssatz	42,10	je Tag
3.	Schlauchpflege		
3.1	Waschen, Prüfen, Trocknen von B-Schläuchen	9,20	je Schlauch
3.2	Waschen, Prüfen, Trocknen von C-Schläuchen	6,90	je Schlauch
3.3	Waschen, Prüfen, Trocknen von B-Schläuchen (stark verschmutzte Schläuche)	11,50	je Schlauch
3.4	Waschen, Prüfen, Trocknen von C-Schläuchen (stark verschmutzte Schläuche)	8,60	je Schlauch
3.5	Einbinden von B-Kupplungen	2,90	je Kupplung
3.6	Einbinden von C-Kupplungen	2,10	je Kupplung
3.7	Einbinden von A-Druckschläuchen	6,30	je Schlauch

4. sonstige Leistungen			
4.1	Prüfen, Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzmasken	12,60	je Maske
4.2	Prüfen von Pressluftatmern	6,30	je Atmer
4.3	Prüfen und Warten von Chemikalienschutzanzügen	12,60	je Anzug
4.4	Desinfizieren und Prüfen von Lungenautomaten	4,20	je Automat
4.5	Füllen einer 1-Liter-Pressluftflasche	2,90	je Flasche
4.6	Füllen einer 2-Liter-Pressluftflasche	3,40	je Flasche
4.7	Füllen einer 4-Liter-Pressluftflasche	4,20	je Flasche
4.8	Füllen einer 6-Liter-Pressluftflasche	5,00	je Flasche

Punkte 3. bis 4.8 sind außer Kraft und neu geregelt in Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Freital